

Auszug aus der  
**Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf**  
vom 4. Juli 1995

Redaktioneller Stand: Februar 2004 (§§2-4, §§6,7, §§9-13, §§15-22 zuletzt geändert durch Satzung vom 08.07.2003; In-Kraft-Treten am 01.08.2003; Ddf. Amtsblatt Nr. 28 vom 12.07.2003), (§15 wird neu eingefügt, §§16-26 neu numeriert durch Satzung vom 12.02.2004; In-Kraft-Treten am 22.02.2004; Ddf. Amtsblatt Nr. 8 vom 21.02.2004)

Neufassung ohne Stadtkarte  
(Ddf. Amtsblatt Nr. 28/29 vom 22. 7. 1995)

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 29. Juni 1995 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) folgende Satzung beschlossen:

[...]

## **§ 12 Anregungen und Beschwerden**

(1) Der Rat überträgt die Erledigung der an ihn herangetragenen Anregungen und Beschwerden (Eingaben) im Sinne des § 24 der Gemeindeordnung auf den Anregungs- und Beschwerdeausschuss. Dadurch wird dem Anregungs- und Beschwerdeausschuss nicht die Entscheidung über eine Angelegenheit vorbehalten. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient er sich einer Geschäftsstelle.

(2) Bei den eingebrachten Anregungen und Beschwerden stellt der Anregungs- und Beschwerdeausschuss zunächst fest, ob er zuständig ist. Unzuständig ist der Anregungs- und Beschwerdeausschuss insbesondere, wenn

1. die Stadt für die Angelegenheit offensichtlich nicht zuständig ist,
2. lediglich eine Rechtsauskunft begehrt wird,
3. die Eingabe nicht lesbar ist, keinen Absender enthält oder mangels Sinnzusammenhangs nicht weiter verfolgt werden kann,
4. es sich um eine wiederholte Eingabe des gleichen Inhalts handelt, mit der sich der Beschwerdeausschuß schon einmal befaßt hat,
5. § 73 Abs. 2 GO anzuwenden ist,
6. Dienstaufsichtsbeschwerden, Rechtsbehelfe oder Gerichtsverfahren anhängig oder abgeschlossen sind.

Die Geschäftsstelle unterrichtet die Einsenderin/den Einsender davon, dass der Anregungs- und Beschwerdeausschuss unzuständig ist.

(3) Der Anregungs- und Beschwerdeausschuss fasst über die Eingabe und die hierzu eingeholte Stellungnahme der für die Entscheidung zuständigen Stelle Beschluss. Die Geschäftsstelle unterrichtet die zuständige Stelle und die Einsenderin/den Einsender über den Beschluss.

(4) Für Eingaben an eine Bezirksvertretung gelten Abs. 2 und 3 sinngemäß. Eine Zuständigkeit der Bezirksvertretung ist nur für Eingaben in Angelegenheiten ihres Stadtbezirks gegeben, in denen sie entscheidungsbefugt ist. Eingaben in anderen Angelegenheiten werden an den Anregungs- und Beschwerdeausschuss weitergeleitet.

[...]